

131. Macht sich derjenige, der durch Einziehung Untreue an Forderungen seines Machtgebers begeht, zugleich der Unterschlagung an den eingezogenen Geldbeträgen schuldig?

Et.G.B. §§ 266. 246. 73.

V. Straffenat. Ur. v. 28. September 1909 g. E. V 548/09.

I. Landgericht Bielefeld.

Gründe:

Die Strafkammer stellt hinsichtlich sämtlicher der Verurteilung zugrunde gelegten Einzelfälle fest, daß der Angeklagte von vornherein den Vorsatz bzw. die Absicht und den Vorsatz hatte, die Forderungen seines Geschäftsherrn für sich einzuziehen, d. h. die einmal eingezogenen Gelder nicht an ihn abzuführen, sondern für sich zu behalten. Es kommt ferner mit Bezug auf alle diese Fälle im Urteile zum unzweideutigen Ausdruck, daß die Strafkammer gerade in der Einziehung mit vorbezeichneter Willensrichtung die Benachteiligung des Geschäftsherrn, d. h. den Vermögensschaden, der ihm erwuchs, erkannt hat und daß sie diese Einziehung als eine Verfügung über die Forderungen ansah. Hierin tritt nirgends ein Rechtsirrtum zutage (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 266). . . .

Die Strafkammer irrt rechtlich nur insofern, als sie außerdem auch den Tatbestand der Unterschlagung für gegeben erachtet und als deren Gegenstand offenbar die eingezogenen Geldbeträge ansieht.

Nach der wiedergegebenen Urteilsfeststellung bestand die Untreue hinsichtlich der Forderungen gerade darin, daß der Angeklagte deren Einziehung mit dem Vorsatze bewirkte, die eingezogenen Geldbeträge sich zuzueignen. Die Entgegennahme der Beträge war bereits die Betätigung dieser Aneignungsabsicht, wie nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe als Annahme der Strafkammer angesehen werden muß. Zwar wurden die eingezogenen Gelder nach bürgerlichem Rechte trotzdem zunächst Eigentum des Geschäftsherrn, weil der Angeklagte ersichtlich als offener Stellvertreter gehandelt hatte, so daß sie als fremde Sachen an sich Gegenstand eines rechtswidrigen Angriffs seitens des Angeklagten hätten werden können. Allein bei einer Sach- und Rechtslage, wie der festgestellten, war dies rechtlich ausgeschlossen.

Mit dem Augenblicke der Einziehung der Geldbeträge war die Untreue hinsichtlich der Forderungen vollendet. Andererseits kann die in der Entgegennahme der Beträge liegende Betätigung der Aneignungsabsicht schon aus dem Grunde nicht den Tatbestand einer Unterschlagung der Geldbeträge erfüllen, weil die Unterschlagung begrifflich voraussetzt, daß sich ihr Gegenstand zu der Zeit, da die

Aneignung erfolgte, bereits im Besitz oder Gewahrsam des Täters befindet, was hier nicht zutreffen würde. Auch eine spätere, weitere Betätigung der Aneignungsabsicht — z. B. durch Verbrauch des Geldes — würde den Tatbestand einer Unterschlagung nicht verwirklichen können. Denn in strafrechtlichem Sinne hat die Aneignung der Geldbeträge bereits mit der Vollendung der Untreue stattgefunden. Für eine nochmalige — fernere — Aneignung derselben Gegenstände durch denselben Täter, ohne vorgängigen Wiederverlust, bleibt begrifflich kein Raum. Die Verurteilung wegen Untreue ergreift und erlebte m. a. W. in einem Falle wie dem vorliegenden die Strafbarkeit der Zueignung überhaupt, so daß weitere Einzelhandlungen, die denselben Aneignungswillen betätigen, nicht gleichzeitig noch als Grundlage für eine fernere auf rechtswidrige Zueignung gestützte strafbare Handlung in Betracht kommen können.

Es greift mithin derselbe Gesichtspunkt Platz, unter dem das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen die rechtliche Möglichkeit verneint hat, daß z. B. Diebstahl noch mit Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung bzw. Urkundenvernichtung oder daß Betrug, sofern er auf die Erlangung des Gegenstandes selbst, nicht lediglich auf die von Besitz oder Gewahrsam gerichtet ist, mit einer der zu letzterwähnten drei strafbaren Handlungen einheitlich zusammenreffen könne.

Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 426 (428/429), Bd. 35 S. 64, Bd. 39 S. 239 (244); Rechtspr. Bd. 10 S. 488; Goldammer's Archiv Bd. 50 S. 121 (D. 3822/02); Urteil des IV. Strafsenats vom 2. März 1906 (185/06). . . .